

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Amtes Lütjenburg
über die Zahlung von Entschädigungen
(Entschädigungssatzung)
3. Nachtrag

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.03.2024 folgende Satzung erlassen:

Neu: § 2

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk „Amt Lütjenburg“ erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z.B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (2) Die stellv. Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen zu Weiterbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Neu: § 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lütjenburg, den 19.03.2024

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher


Sohn